



# Mannheimer Fußballclub 1908 Lindenhof e.V.

Promenadenweg 15, 68199 Mannheim

---

e-mail: [vorstand@mfc08.de](mailto:vorstand@mfc08.de)

Homepage: [www.mfc08.de](http://www.mfc08.de)

Die Vorstandschaft des MFC 08 Lindenhof stellt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 31. März 2026 den folgenden Antrag:

Es wird die nachfolgende Neufassung der Satzung des Mannheimer Fußballclub 1908 Lindenhof e.V. beschlossen.

Im Namen der Vorstandschaft

Uwe Jehle

Vorsitzender des MFC 08 Lindenhof

# Satzung des MFC 08 Lindenhof e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit**

1. Der am 21. März 1908 in Mannheim gegründete Verein trägt den Namen „Mannheimer Fußballclub 1908 Lindenhof e.V. – abgekürzt MFC 08 Lindenhof (nachfolgend als „Club“ bezeichnet). Er hat seinen Sitz in Mannheim.
2. Der Club ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 234 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Die Farben des Clubs sind Blau – Weiß – Rot.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Club ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord, des Badischen Fußballverbands und des Badischen Tennis Verbands. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sind für den Club und seine Mitglieder verbindlich.
6. Der Club kann Mitglied weiterer Fachverbände und Organisationen werden, wenn dies dem Clubzweck dient.

## § 2

### **Zweck des Clubs**

1. Der Club bezweckt die Förderung des Sports als eines Mittels der sportlichen Freizeitgestaltung und der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Zweck des Clubs wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Sportanlagen, Abhaltung von Übungsstunden, die Durchführung eigener sowie Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Clubs/Vereine. Die körperliche und charakterliche Bildung aller jugendlichen Mitglieder ist dem Club ein besonderes Anliegen.
3. Der Club tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entschieden entgegen.

Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich oder seelischer Art ist. Er verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte. Der Club bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Amtsträger des Clubs haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gem. § 670 BGB. Die Mitglieder des Vorstands können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet das Präsidium.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Der Club besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) jugendlichen Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) werden, die Interesse für den Club im Sinne der Satzung zeigt.
3. Mitglied des Clubs kann jede juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden, die den Zweck und die Ziele des Clubs zu unterstützen gedenkt.
4. Jugendliche Mitglieder sind alle gemäß § 2 BGB noch nicht volljährigen Mitglieder.
5. Der Club vergibt Ehrungen, darunter die Ehrenmitgliedschaft. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Club ist schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Der Aufnahmeantrag ist an ein Mitglied des Vorstands oder die Club-Geschäftsstelle zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Eine Person gilt als dann in den Club aufgenommen, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags eine Ablehnung bekannt gegeben wird.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit). Eine Vererbung findet nicht statt. Das Ende der Mitgliedschaft hat die Beendigung sämtlicher Ämter oder Funktionen im Club zur Folge.
4. Der Austritt aus dem Club ist frühestens nach einem Jahr seit Beginn der Mitgliedschaft und nach Ablauf dieser Frist - zum 30.6. bzw. 31.12. möglich. Er ist in Textform gemäß § 126 b BGB gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsstelle des Clubs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
5. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzukündigen. Erfolgt auch danach keine fristgerechte Zahlung der offenen Beiträge, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste beschließen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) gegen die Satzung verstößt,
  - b) längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt,
  - c) sich grober oder wiederholter Vergehen schuldig macht oder bei grob unsportlichem Verhalten,
  - d) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Clubs schädigt.

7. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem/der Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren. Das Präsidium beschließt über den Ausschluss in grundsätzlich geheimer Abstimmung. Es ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die/der Auszuschließende hat hierbei kein Stimmrecht. Der erfolgte Ausschluss ist der/dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben. Die/der Ausgeschlossene kann innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch in geheimer Abstimmung. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der/dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmabgabe muss höchstpersönlich erfolgen, auch bei jugendlichen Mitgliedern. Eine Stimmrechtsübertragung oder schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig. Die Stimmabgabe der außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter.
2. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie haben Anspruch auf Entscheidung über ihre Anträge. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Club und der Kontrolle der Organe des Clubs mit.
3. Alle Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs.
4. Alle ordentlichen und jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an den Trainingsstunden des Clubs teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Clubs unter Beachtung der Sportstättenbelegungspläne und der Hausordnung zu benutzen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet
  - a) die Satzung und Ordnungen des Clubs zu beachten,
  - b) die Ziele und Zwecke des Clubs nach besten Kräften zu fördern,
  - c) die beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
  - d) die beschlossenen Arbeitsdienste zu leisten,
  - e) die Änderung der Anschrift mitzuteilen,
  - f) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren mitzuteilen,
  - g) die Veränderungen persönlicher Daten, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums, der Ausbildung, Beginn des Renteneintritts etc.) mitzuteilen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird ausschließlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag zusammensetzen. Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach sachlichen Kriterien ist zulässig.

Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Beitragsordnung. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet zum Zwecke des bargeldlosen Beitragseinzugs dem Club ihre IBAN mitzuteilen und eine entsprechende Lastschriftermächtigung zu erteilen. Erfolgt dies nicht, kann der Club eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben.

4. Jedes aktive Mitglied kann bei Veranstaltungen des Clubs oder der Pflege der clubeigenen Anlagen zu Arbeitsdiensten herangezogen werden. Das Präsidium ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.
5. Verstöße gegen die Satzung kann das Präsidium mit folgenden Maßnahmen ahnden:
  - a) Erteilung einer Abmahnung,
  - b) zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung von Clubeinrichtungen.

§ 5 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- b) das Präsidium,
- c) die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB,
- d) die Abteilungen.

## **§ 9 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden Verwaltung  
und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden für die Sachgebiete
  - b) Finanzen,
  - c) Sport,
  - d) Liegenschaften.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Club allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist das leitende Gremium des Clubs. Er führt die von der Mitgliederversammlung und vom Präsidium gefassten Beschlüsse durch und besorgt die laufende Geschäftsführung in geeigneter Weise. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet er eigenständig.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Club nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands erteilt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 50.000,- € sind für den Club nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Präsidiums erteilt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 100.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 100.000,- € sind für den Club nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.

## **§ 10 Das Präsidium**

1. Das Präsidium bilden:
  - a) die Mitglieder des Vorstands (§ 9 Abs. 1),
  - b) der/die Protokollführende,
  - c) das Präsidiumsmitglied für Medien,
  - d) die Leitenden oder stellvertretend Leitenden der Abteilungen,
  - e) die Jugendkoordinierenden und ihre Stellvertretenden (mit beratender Stimme),
  - f) bis zu drei weiteren Beisitzenden.
  - g) Der/die Leiter/in der Vereins-Geschäftsstelle (mit beratender Stimme).
2. Der Club kann weitere Mitarbeitende und Funktionstragende haben, die vom Vorstand ernannt bzw. bestellt werden. Diese gehören nicht dem Präsidium an.
3. Das Präsidium ist das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. In den ihm durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet es eigenständig. Es ist für den Erlass von Ordnungen zuständig (mit Ausnahme der Beitragsordnung), für die kommissarische Besetzung eines Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers sowie für die Koordination der Arbeit der Abteilungen mit der des Clubs. Es entscheidet über die Gründung neuer Abteilungen oder die Auflösung bestehender Abteilungen. Es entscheidet über den Beitritt zu weiteren Fachverbänden oder Organisationen.
4. Das Präsidium ist insbesondere zuständig, wenn durch die Satzung keine Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wird.
5. Der Vorstand und das Präsidium können sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Clubs. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse sind für alle anderen Organe und die Amtsträger des Clubs verbindlich.
2. Alle Mitglieder des Clubs haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 6 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie öffentlich oder nichtöffentlich tagt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal durchgeführt werden.
4. Auf Beschluss des Vorstands, des Präsidiums oder auf schriftlich begründetes Verlangen von mindestens 20% aller Mitglieder an den Vorstand, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Versammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines solchen Antrags unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden und hat innerhalb der folgenden 30 Tage stattzufinden.
5. Der Vorstand beruft die ordentliche sowie eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Club bekannt ist, erhalten die Einladung in Textform (§ 126 b BGB) per E-Mail. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Club hinterlegt haben, erhalten die Einladung schriftlich (§ 126 BGB). Zusätzlich soll auf der Homepage des Clubs - [www.mfc08.de](http://www.mfc08.de) - auf den Mitgliederversammlungstermin mindestens 6 Wochen vorher hingewiesen werden. Die Einberufung (Mitteilung von Tag, Uhrzeit und Ort) hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung nebst Begründung bei einem Mitglied des Vorstands vorliegen.

6. Rechtzeitig bei einem Mitglied des Vorstands oder der Club-Geschäftsstelle eingegangene Anträge sind im Wortlaut in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung hierfür ausspricht. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Clubs sind unzulässig.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführenden ein Protokoll anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist von dem/den Protokollführenden und vom Sitzungsleitenden zu unterzeichnen.
9. Auf Anfrage kann das Protokoll der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingesehen werden.
10. Das Präsidium kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einladen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, weiterer Amtsträger/innen und der Kassenprüfenden,
- b) die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl des Vorstands gem. § 9.1, des Präsidiumsmitglieds für Medien, der Beisitzenden, der Kassenprüfenden und des/der Protokollführenden,
- d) die Bestätigung der Abteilungsleitenden,
- e) die Bestellung eines Wahlleitenden zur Durchführung der Wahlen,
- f) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen nach Höhe und Fälligkeit,
- g) die Festsetzung der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausfallgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden,
- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte,
- j) die Änderung oder Neufassung der Clubsatzung,
- k) die Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs oder die Vereinigung mit einem anderen Club/Verein.

## **§ 13 Die Abteilungen**

1. Der Club gliedert sich fachlich in Abteilungen. Es ist eine Orientierung an den Fachverbänden im Deutschen Olympischen Sportbund anzustreben.
2. Die Abteilungen sind für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebes innerhalb ihrer Sportart verantwortlich.
3. Jede Abteilung wird von einer/m Abteilungsleitenden und einer/m Stellvertretenden geleitet. Abteilungen können weitere Mitarbeitende haben. Nähere Einzelheiten können durch eine Abteilungsordnung geregelt werden. Diese darf zur Satzung des Clubs nicht in Widerspruch stehen.
4. Jede Abteilung, in der jugendliche Mitglieder Sport treiben, wählt eine/n Jugendkoordinator/in und bis zu zwei stellvertretende Jugendkoordinatorinnen oder -koordinatoren. Diese sind für alle Belange der jugendlichen Mitglieder innerhalb der Abteilung, insbesondere für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebs innerhalb ihrer Sportart verantwortlich.
5. Abteilungsleitende oder deren Stellvertretende haben Stimmrecht im Präsidium. Sind beide anwesend, liegt das Stimmrecht beim Abteilungsleitenden.
6. Den Abteilungen obliegt die Vertretung des Clubs bei Verbandstagen ihrer Sportart auf Kreis- oder Landesebene sofern der Club Delegationsrecht besitzt.
7. Die Abteilungen sind verpflichtet, Abteilungsversammlungen durchzuführen, die von der Abteilungsleitung geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht an jeder Abteilungsversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Stimmrecht haben sie nur, wenn sie selbst der Abteilung angehören. Die Abteilungsversammlungen sollen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.
8. Bei der Beschlussfassung über Abteilungsbeiträge sind nur die Mitglieder der betreffenden Abteilung gemäß § 6 Abs. 1 stimmberechtigt. Abteilungsbeiträge stehen der jeweiligen Abteilung zu.
9. Mitglieder des Clubs können mehreren Abteilungen angehören.

## **§ 14**

### **Die Clubjugend**

1. Die Clubjugend ist die Jugendorganisation des Clubs und als „Abteilung Jugend“ den anderen Abteilungen gleichgestellt.
2. Der Clubjugend gehören abteilungsübergreifend alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an oder noch darüber hinaus, solange sie in einer Jugendmannschaft spielberechtigt sind, ferner alle Jugendtrainer sowie die Jugendkoordinatoren und ihre Stellvertreter.
3. Die Clubjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese darf zur Satzung des Clubs nicht in Widerspruch stehen. Stimmberechtigt ist, wer das 11. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung sowie Änderungen oder Ergänzungen derselben bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
4. Die Clubjugend wählt eine/n Abteilungsleitende/n und eine/n Stellvertretende/n, die die „Abteilung Jugend“ leiten. Sie haben Stimmrecht im Präsidium.
5. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 13 verwiesen.

## **§ 15**

### **Allgemeine Regelungen der Clubverwaltung**

1. Die Sitzungen von Vorstand und Präsidium werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet. Die Form der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung.
2. In besonderen Fällen können Sitzungen des Vorstands oder des Präsidiums virtuell ohne Anwesenheit der Amtsträger am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Mitglied des betreffenden Organs Zugang zu den hierfür notwendigen elektronischen Medien hat. Bei virtuellen Sitzungen ist ferner sicherzustellen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins), dass nur Mitglieder des Gremiums an der virtuellen Sitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen können.
3. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine Beschlussfassung von Vorstand oder Präsidium im Umlaufverfahren in Textform gemäß § 126 b BGB möglich. Die Beschlussfassung in Textform ist unzulässig, wenn ein Mitglied des betreffenden Organs dieser Vorgehensweise widerspricht.
4. Der/die Protokollführende fertigt über jede Sitzung von Vorstand und Präsidium ein Protokoll an. Die gefassten Beschlüsse sind in vollem Wortlaut aufzunehmen. Das Original des Protokolls ist von dem/der Protokollführenden und von dem/der Sitzungsleitenden zu unterzeichnen. Auch über virtuelle Sitzungen ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen. Die Mitglieder des jeweiligen Organs erhalten eine Ausfertigung des Protokolls auf elektronischem Weg zugeleitet.

## **§ 16**

### **Abstimmungen und Wahlen**

1. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem Fünftel der anwesenden Organ-Mitglieder beantragt werden. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.
2. Jedem Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr steht das aktive Wahlrecht zu. In die Ämter des Präsidiums können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Alle Wahlen erfolgen in den nach der Satzung hierfür vorgesehenen Organen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Gewählte Amtsträger können nur von demjenigen Organ abberufen werden, das sie gewählt hat. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihre Einverständniserklärung zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorliegt.

4. Alle Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. En bloc Wahlen sind nicht zulässig. Wahlen können offen oder geheim durchgeführt werden. Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht oder ergibt der erste Wahlgang Stimmgleichheit, so ist im zweiten Wahlgang zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl genügt die relative Mehrheit. Die gewählten Personen sind nach der Wahl zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

## **§ 17**

### **Ordnungen**

1. Zur Regelung der Arbeit im Club erlässt das Präsidium Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Ordnungen erlassen.
2. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

## **§ 18**

### **Geschäftsstelle, Mitarbeitende, Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle zur Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeiten und Unterstützung der ehrenamtlichen Amtsträger einrichten.
2. Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten Mitarbeitende ernennen sowie Dienst- und Arbeitsverhältnisse begründen und diese beenden.
3. Das Präsidium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben oder die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Projekte Ausschüsse einsetzen. Ein Ausschuss kann einem bestimmten Amtsträger zugeordnet werden, der diesem Ausschuss vorsteht und ihn leitet. Die Ausschuss-Vorsitzenden sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

## **§ 19**

### **Finanzen, Kassenprüfung**

1. Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen besorgt die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Clubs nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes.
2. Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen stellt für jedes Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Präsidium einen Haushaltsplan auf. Im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Das Präsidium kann genehmigen, dass die Abteilungen eigene Kassen führen dürfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse der jeweiligen Kassen sind nach Ende eines Geschäftsjahres von dem/der jeweiligen Kassierer/KassiererIn dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen mitzuteilen. Dieser/diese führt die Ergebnisse der einzelnen Kassen mit der Hauptkasse des Clubs zusammen. Der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenlage des Clubs.
4. Die Hauptkasse sowie die nach Abs. 3 genehmigten weiteren Kassen sind zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch zwei gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Die Kassenprüfenden werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig sein, dürfen nicht dem Präsidium angehören und selbst keine Abteilungskasse führen. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie Entlastung des/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen sowie der Kassierenden der Abteilungen. Lehnen die Kassenprüfenden einen Entlastungsantrag ab, haben sie dies zu begründen. Beanstandungen der Kassenprüfenden können sich nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege

und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung aller oder einzelner Kassen anordnen.

## **§ 20**

### **Datenschutz im Club**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Clubs werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Club gespeichert und verarbeitet. Einzelheiten regelt das Präsidium erforderlichenfalls in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten richten sich nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Allen für den Club tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Club hinaus.

## **§ 21**

### **Satzungsänderung, Auflösung des Clubs**

1. Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann die Satzung des Clubs ändern. Jede Satzungsänderung ist in der Tagesordnung anzukündigen. Die zu ändernden Paragraphen sind mit der Überschrift zu bezeichnen. Soll eine weitgehende Neufassung der Satzung erfolgen, so genügt die Ankündigung „Neufassung der Satzung“. Der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen bzw. einer Neufassung der Satzung ist den Mitgliedern über die Homepage des Clubs vorab bekannt zu geben.
2. Die Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie wird nach § 71 BGB erst wirksam mit der Eintragung im Vereinsregister. Für die Änderung des Clubzwecks ist eine Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung muss nach den Maßgaben des § 11 Abs. 5 einberufen werden. Die Tagesordnung hat den Punkt „Auflösung des Clubs“ zu enthalten. In Abweichung von § 11 Abs. 7 ist die Auflösungsversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss zur Auflösung des Clubs bedarf einer Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösungsversammlung wählt den oder die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.
5. Bei Vereinigung des Clubs mit einem anderen eingetragenen und anerkannt gemeinnützigen Club/Verein wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen in den neuen Club/Verein überführt.

## **§ 22** **Übergangs- und Schlussvorschriften**

1. Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom TT.MM.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 23.05.1995 tritt am selben Tage außer Kraft.
2. Mit Beschlussfassung dieser neuen Satzung bleiben alle Amtsträger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der alten Satzung im Amt.
3. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis zu beseitigen. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Mannheim, den TT.MM.JJJJ

(es folgen 7 Unterschriften)